

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher:
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 145.

Freitag, 26. Juni 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Kaufmann für die Nummer des Ausgabestages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Kleinzeilen 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Vollpreis 12 Pfg.) Zeilenlängen und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Holzschnitt- und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Es werden Scharfschießen abgehalten

a. auf dem Schießplatz Heidehäuser: am 29. und 30. Juni dieses Jahres in der Zeit von 2 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends, und am 2., 3. und 4. Juli in der Zeit von 7 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm.

b. auf dem Schießplatz Göhrlich, nördlich und südlich des Wätkniger Weges: am 29. Juni dieses Jahres in der Zeit von 3 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends, und am 1., 2., 3. und 4. Juli in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags.

Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Gefahrenbereiche wird an jedem Schießtage so bewirkt, daß sie 1/2 Stunde vor Beginn des Schießens durchgeföhrt ist.

Bei Schießen auf dem Schießplatz Göhrlich ist die Mühlberger Straße gesperrt, ebenso der Wätkniger Weg bei Schießen südlich von diesem. Letzterer wird dann aber von 1 Uhr bis 3 Uhr nachmittags freigegeben.

Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagbäumen und durch Hochklappen unsichtbar gemachten Warnungstafeln ohne Aufenthalt zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 24. April 1914, Nr. 370 a D, abgedruckt in Nr. 94 des Rieser Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Uebertretungen nach § 366,10 bez. 368,9 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsbewohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 25. Juni 1914.

487 b D.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Sonnabend, den 27. Juni 1914, vormittags 10 Uhr soll im hies. Versteigerungsraum 1 Fahrrad versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des Rat. Amtsgerichts Riesa.

Am 1. Juli dieses Jahres hat nach dem Reichsgesetze vom 20. Mai 1914 und nach den vom Bundesrat beschlossenen Bestimmungen erstmalig für den Umfang des Reichs eine Ausnahme der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei für menschliche und tierische Ernährung stattgefunden.

Den Inhabern der infolge kommenden Betriebe werden rechtzeitig die auszufüllenden Bählkarten zugeföhrt. Diese sind nach entsprechender Ausfüllung, die am 1. Juli 1914 vorzunehmen ist, und nach vorschriftsmäßiger Einlegung in die den Bählkarten beigegebenen Briefumschläge bis

Spätestens den 4. Juli 1914

im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 3, wieder abzugeben.

Die Rückpflichtigen machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß die geforderten Angaben lediglich für Zwecke der amtlichen Statistik verwendet werden, ein Eindringen in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse aber vollständig ausgeschlossen ist.

Weiter wird, wer die auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend statistische Aufnahmen der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei, vom 20. Mai 1914; an ihn gerichteten Fragen willkürlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen verweigert, die ihm nach diesem Gesetz und den zu seiner Ausführung erlassenen und bekanntgemachten Vorschriften obliegen, mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark bestraft. Wer die Handlung begeht, nachdem er bereits bei einer früheren statistischen Aufnahme wegen wissentlich wahrheitswidriger Angaben oder wegen Verweigerung der ihm obliegenden Angaben rechtskräftig verurteilt worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Im Falle der Weigerung kann unbeschadet der strafrechtlichen Ahndung eine Schätzung der Vorräte auf Kosten des Verpflichteten durch die Verwaltungsbehörde unter Zuziehung von Sachverständigen stattfinden. Die Vektreibung der Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsvorfahren nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

Gröba, Elbe, am 26. Juni 1914.

Der Gemeindevorstand.

Stadtbücherei,

über 5500 Bände, jeden Montag, ausschließlich schulfreier Tage, abends von 7—1/2 Uhr geöffnet. Eingang: Haupttor des Anabenschulgebäudes Goethestr. Leihgebühr für den Band 1 Woche 3 Pf., 2 Wchn. 5 Pf., 3 Wchn. 8 Pf., 4 Wchn. 10 Pf.

Die Verwaltung der Stadtbücherei. Vorst.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 27. Juni ds. Js., von vormittags 8 Uhr an, gelangt auf der Freibank des hiesigen Schlachthofes Rindfleisch zum Preise von 85 Pf., sowie rohes und gekochtes Schweinefleisch zum Preise von 45 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf Riesa, am 26. Juni 1914.

Die Direktion des hies. Schlachthofes.

Vertikales und Sächliches.

Riesa, den 26. Juni 1914.

* Nichtamtlicher Bericht über die gestern abend von 6 Uhr ab im Rathaussaale abgehaltene öffentliche Sitzung der Stadtverordneten. Vom Kollegium fehlten die Herren Stadtv.-Vorst. Kommerzienrat Schönherz und Stadtv. Richter. Als Vertreter des Rats wohnten Herr Bürgermeister Dr. Scheider und Herr Stadtrat Dr. Diegel der Sitzung bei.

1. Zu Punkt 1 der Tagesordnung, Erbauung einer Enteisungsanlage im Wasserwerk, berichtet Herr Stadtv.-Vorst. Bernh. Müller, daß über die Beschaffenheit unseres Leitungswassers in der Bürgerstadt lebhaftest Klagen erhoben würden. Die Klagen seien, das müsse zugegeben werden, berechtigt. Die eingeholten Gutachten hätten die Trübung des Wassers auf dessen großen Eisengehalt zurückgeföhrt und es sei festgestellt, daß die der Stadt am nächsten gelegenen Brunnen des Wasserwerks das eisenhaltige Wasser führten. Das liege an den eisenhaltigen Sandsteinen, die unser Grund und Boden mit sich führe. Es sei nichts anderes übrig geblieben, als den Versuch zu machen, den Eisengehalt des Wassers so viel als möglich zu beschränken. Am 3. März d. J. habe daher das Stadtverordnetenkollegium beschlossen, für die Anstellung von Untersuchungen des Wassers der einzelnen Wasserwerksbrunnen auf Eisengehalt eine Enteisungsversuchsanlage aufzustellen und es sei mit der Aufstellung dieser Probeanlage nach dem Gutachten des Regierungsbaumeisters a. D. Bollmer, Direktor des hiesigen Wasserwerks in Dresden, die Vermutit-Aktiengesellschaft in Berlin beauftragt worden. Die Versuchsanlage habe nun innerhalb dreier Monate sehr gut funktioniert. Daß natürlich das Rohrnetz in unserer Stadt, das den Bodensatz enthalte, noch nicht davon befreit worden sei, sei selbstverständlich. Aber die Proben der Versuchsanlage hätten gezeigt, daß das Eisen bis auf ein verschwindendes Minimum aus dem Wasser verschwinde. In seinen nach der Befestigung und Prüfung der Versuchsanlage aufgestellten Gutachten erklärt Herr Bollmer, daß die Anlage dem von der Vermutit-Aktiengesellschaft gemachten Angebot entspreche. Außer der Vermutit-Aktiengesellschaft habe noch eine zweite Gesellschaft eine Enteisungsversuchsanlage schaffen wollen, man habe es aber nicht für nötig erachtet, daß noch weitere Versuche angefertigt würden, da man nach dem Gutachten des Herrn Bollmer mit dem Erfolge der einen Versuchsanlage zufrieden sein

könne. Die Kosten der zweiten Versuchsanlage würden auch nicht billiger gewesen sein, sondern eher höher. Herr Bollmer föhrt in seinem Gutachten über die Erbauung einer Enteisungsanlage im Wasserwerk aus, daß die Vermutit-Aktiengesellschaft den Nachweis führe, daß sie die Gewährleistung zu übernehmen vermöge, die man fordern müsse. Das Angebot der Gesellschaft beziehe sich auf eine Anlage, die wesentlich mehr leiste, als ursprünglich gefordert worden sei. Unter Berücksichtigung aller Umstände könne das Angebot als annehmbar begehrt werden. Es leiste alle Gewähr, daß der beabsichtigte Zweck erreicht werde. Das Gutachten empfiehlt, die Enteisungsanlage auszuführen und sie der Berliner Gesellschaft zu übertragen. Auf Grund des Gutachtens ist vom Stadtv.-bauamt ein Kostenschlag gemacht worden über diejenigen Baulichkeiten, die in dem Angebot der Aktiengesellschaft nicht eingeschlossen sind, sondern von der Stadt ausgeföhrt werden müssen. Der Kostenschlag lautet auf rund 10000 M. Nach dem zwischen der Stadt und der Vermutit-Aktiengesellschaft abzuschließenden Vertrag will die Gesellschaft die Enteisungsanlage für 26100 M. herstellen. Der Preis beziehe sich auf die fertig hergestellte Anlage, einschließlich Einrichtung des Betriebspersonals. Ausgeschlossen sind u. a. alle Erd-, Zimmer- und Maurerarbeiten. Die Betriebsöffnung dürfte nach dem Vertrage Ende September erfolgen können. Der Wasserwerksausschuß hat beschlossen, die Lieferung der Enteisungsanlage der Vermutit-Aktiengesellschaft zu übertragen und von der Aufstellung einer zweiten Versuchsanlage abzusehen, da die Enteisungsanlage infolge der vielen Klagen über die Beschaffenheit des Wassers sobald als möglich in Betrieb genommen werden möchte. Die Gesamtkosten werden einschließlich der Baulichkeiten auf ca. 40000 M. berechnet und sollen aus den von der 1901er Anleihe noch vorhandenen Mitteln entnommen werden. Der Ausschuß befindet sich aber noch im Zweifel, ob die für die Rohrreinigung angelegten 3900 M. ausreichen werden. Noch nötig werdende Mittel sollen daher im nächstjährigen Haushaltsplan vorgezogen werden.

Die Kostensummenstellung für die Enteisungsanlage ergibt also folgendes Bild:
10000 M. für die durch die Stadt auszuführenden Baulichkeiten,
26100 „ für die Anlage der Vermutit-Aktiengesellschaft,
3900 „ für Rohrreinigung usw.
40000 M. insgesamt.

Der Rat ist den Beschlüssen des Wasserwerksausschusses allenthalben beigetreten.

In der Debatte tritt zunächst Herr Stadtv. Schneider für die Vorlage ein, die in der Einwohnerstadt nur mit Freude begrüßt werden würde. Herr Stadtv.-Vorst. Bernh. Müller verweist nochmals darauf, daß die Ergebnisse der Enteisungsversuchsanlage sehr befriedigend seien. Herr Stadtv. Reher ist ebenfalls der Meinung, daß die Beschwerden über das Wasser aus der Welt geschafft werden. Aber er findet es bedenklich, daß keinerlei Erkundigungen über die Erfahrungen eingeholt worden sind, die man anderswo, wo ebenfalls solche Maßnahmen bestehen, gemacht hat. Es erscheint ihm fraglich, ob mit dem Eisen auch die Trübung des Wassers werde beseitigt werden, die auf die im Wasser enthaltene freie Kohlensäure mit zurückgeföhrt werde. Wenn zudem die Spülung des Rohrnetzes nicht richtig durchgeführt werden könne, werde der Mißstand bleiben. Er schlägt vor, die Sache solange zurückzustellen, bis Klarheit herrsche. Herr Bürgermeister Dr. Scheider föhrt aus, daß er es sehr bedauern möchte, wenn den Bedenken des Herrn Stadtv. Reher Folge gegeben würde, denn sie seien unberechtigt. Der in den Worten des Herrn Stadtv. Reher enthaltene Vorwurf sei durchaus unverbürgt. Man habe von vornherein gewußt, daß in unserem Wasser auch ungebundene Kohlensäure vorhanden sei, und wenn gesagt werde, daß nicht genügend Erkundigungen eingezogen worden seien, so müsse entgegnet werden, daß jedes Wasser anders sei, daß es an den verschiedenen Orten auch eine verschiedene Zusammensetzung habe. Dresden habe ganz ausgezeichnete Erfahrungen mit seiner von der Vermutit-Aktiengesellschaft erbauten Enteisungsanlage gemacht. Dort seien sehr starke Trübungen aufgetreten, aber die Anlage, die ganz einwandfrei funktioniert, habe den Mißstand ganz beseitigt. Nun hätten auch wir ein Vierteljahr lang Versuche unternommen, die bestätigt hätten, daß wir eisenfreies Wasser bekommen. Darüber, ob nun auch noch eine Enteisungsanlage notwendig werde, könne erst entschieden werden, wenn die Enteisungsanlage im Betrieb sei. Unser Wasser enthalte jetzt im Liter 46 Milligramm freie Kohlensäure, daß sei viel zu viel. Es müsse eine Enteisungsanlage bis 8 Milligramm pro Liter stattfinden. Die Enteisungsanlage habe mit der Enteisungsanlage nichts zu tun. Die Enteisungsanlage werde auch an eine ganz andere Stelle gebaut werden müssen als die Enteisungsanlage. Die Frage, ob eine weitere Enteisung des Wassers vorzunehmen sei, sei also mit der geplanten Enteisungsanlage gar nicht